

Reglement

über die Benützung der Turnhalle, Aula und Sportanlagen

(Benützungsreglement)

Der Gemeinderat¹ Unterschächen,

gestützt auf Ziffer 2 der Verordnung für die Benützung der Turnhalle, Aula und Sportanlagen,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 / Gegenstand

Dieses Reglement über die Benützung der Turnhalle, Aula und Sportanlagen – im nachfolgenden Benützungsreglement genant – regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer oder Mieter von Schul- und Sportanlagen.

Die Bestimmungen der Verordnung für die Benützung der Turnhalle, Aula und Sportanlagen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.11.1993 sind Bestandteil dieses Benützungsreglementes.

Artikel 2 / Benützungsreglement

Jeder Verein/Benützer hat dafür zu sorgen, dass das Benützungsreglement eingehalten wird. Er hat dafür verantwortliche Personen zur Kontrolle einzusetzen. Die Vereine/Benützer sind verpflichtet, ihren Mitgliedern den Inhalt dieses Reglementes zur Kenntnis zu geben.

Artikel 3 / Bewilligungen

Gesuche um Bewilligung zur Benützung von Schul- und Sportanlagen sind schriftlich mindestens vier Wochen vorher an den Gemeinderat¹ einzureichen. Gesuchsformulare können auf der Gemeindekanzlei oder beim Schulhausabwart/in bezogen werden.

Die an der Präsidentenkonferenz festgelegten Dauerbenützungen gelten als bewilligt, sofern sie vom Gemeinderat¹ nicht innert Monatsfrist widerrufen werden. Die dauernde Benützungsbewilligung gilt längstens für ein Jahr.

¹ Änderung Gemeindeordnung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.11.2009

Die einmalige Benützung des Sportplatzes kann vom Schulhausabwart/in mündlich bewilligt werden.

Artikel 4 / Änderung Bewilligung, ausfallende Benützungszeiten

Änderungen von Bewilligungen in Bezug auf das Datum bedürfen einer neuen Bewilligung. Der Verzicht auf eine Bewilligung ist dem Gemeinderat¹ sofort mitzuteilen. Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Ausfallende Benützungszeiten sind dem Abwart/in mindestens einen Tag zuvor zu melden. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

In begründeten Fällen behält sich der Gemeinderat¹ das Recht vor, Räumlichkeiten und Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen rechtzeitig informiert. Es besteht weder ein Ersatzanspruch noch eine Gebührenreduktion.

Artikel 5 / Entzug der Bewilligung

Vereinen/Benützern, die sich nicht an die Bestimmungen des Benützungsreglementes halten, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

Artikel 6 / Weisungen des Schulhausabwarts /in

Allen Anordnungen und Weisungen des Abwarts/in oder deren Stellvertretung ist Folge zu leisten.

Artikel 7 / Eintrittsgelder

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates¹ ist es nicht gestattet, Eintrittsgelder oder Gebühren zu erheben, Bündel und dergleichen zu verkaufen.

Artikel 8 / Sanitätsmaterial

Das Sanitätsmaterial befindet sich im Leiterzimmer. Der Verbrauch von Sanitätsmaterial ist dem Abwart/in zu melden, damit der Bestand ergänzt werden kann.

Artikel 9 / Sorgfaltspflicht

Die Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Einrichtungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

¹ Änderung Gemeindeordnung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.11.2009

Artikel 10 / Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten und Anlagen ist Sache des Verantwortlichen Leiters.

Der Schlüssel kann vor Übungsbeginn beim Abwart/in abgeholt werden.

Spätestens um 22.00 Uhr ist der Übungsbetrieb abzubereiten. Am Ende der Übungszeit hat der verantwortliche Leiter alle Lichter zu löschen, alle Türen abzuschliessen und den Schlüssel in den dafür bestimmten Schlüsselrückgabekasten zu werfen.

Artikel 11 / Zusätzliche Auflagen

Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen bei Anlässen erlässt der Gemeinderat¹ – je nach Bedarf – zusätzliche Vorschriften.

2. Turnhalle

Artikel 12 / Aufgaben und Pflichten des Leiters

Der Leiter ist für die richtige, fachgemässe Handhabung und Verwendung aller Turngeräte, des gesamten Turnmaterials und der Musikgeräte verantwortlich. Er hat darüber zu wachen, dass nur geeignetes Turnmaterial und geeignete Turnausrüstungen verwendet werden. Am Schluss der Übung überwacht und kontrolliert er, dass alle Geräte und alles Turnmaterial wieder in den Geräteraum versorgt wird, sich niemand mehr in den Dusch- und Garderobenräumen aufhält, kein Licht mehr brennt, kein Wasser läuft und alle Türen (Geräteraum, Garderobe, Halle, Eingang) abgeschlossen sind. Der Leiter hat in allen benützten Räumen für Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, die in irgendwelcher Art den Betrieb stören, aus der Halle zu weisen. Allfällige Schäden oder festgestellte Mängel hat er sofort dem Abwartin/in zu melden.

Artikel 13 / Umgang mit dem Turnmaterial

Jedermann ist verpflichtet, zum Turnmaterial Sorge zu tragen.

Die Geräte müssen an den Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung befördert werden. Jedes Nachschleppen von Matten und anderen Geräten auf dem Boden ist verboten.

Das Magnesium ist in den dafür bestimmten Behältern aufzubewahren. Am Schluss der Übung sind die Geräte wieder vom Magnesium zu befreien und in den Originalzustand zu versetzen.

Das in der Halle befindliche Turnmaterial darf nicht im Freien verwendet werden. Umgekehrt darf das Turnmaterial, das im Freien benützt wird, nicht in der Turnhalle

¹ Änderung Gemeindeordnung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.11.2009

gebraucht werden. Die der Gemeinde gehörenden beweglichen oder fest montierten Geräte stehen auch den Vereinen zur Verfügung, sofern Gewähr für den fachgerechten Umgang geboten wird.

Die Verwendung von Harz und dergleichen ist verboten.

Artikel 14 / Turnschuhe

Die Hallen, der Saubergang und die Geräteräume dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, sind in der Halle nur zugelassen, wenn sie vorher gründlich gereinigt worden sind.

Verboten sind Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Sohlen mit Nocken oder solche, die sonstige sichtbare Spuren hinterlassen. Personen, die dieser Vorschrift nicht Folge leisten, sind sofort aus der Halle zu weisen.

Artikel 15 / Ungeeignete Spiele

Jede Art von Spielen und Übungen, die den Boden, die Wände oder die Decke beschädigen können, sind verboten. Fussball spielen ist nur mit Soft- oder Filzbällen erlaubt.

Das Spielen oder Einturnen in den Gängen, Garderoben oder auf der Galerie ist nicht gestattet.

Artikel 16 / Rauchen

Das Rauchen ist in der ganzen Sporthalle verboten. Personen, die das Rauchverbot missachten, sind aus der Halle zu weisen.

Artikel 17 / Musikgeräte

Die Musikgeräte sind so zu betreiben, dass die Benutzer der übrigen Räume nicht allzu stark gestört werden.

Artikel 18 / Duschräume

Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Das Abtrocknen des Körpers hat im Vorraum der Dusche zu geschehen, damit der Garderobenboden trocken bleibt.

Mit dem Warmwasser ist sparsam umzugehen.

3. Sportplatz und Aussenanlagen

Artikel 19 / Turnschuhe

Das Betreten des Sportplatzes ist nur mit Turnschuhen ohne Stollen gestattet.

Artikel 20 / Stein- und Kugelstossen¹

Artikel 21 / Platzbeleuchtung

Die Platzbeleuchtung ist von den Leitern oder des Abwärts/in zu bedienen.

Artikel 22 / Fahrverbot

Das Befahren des Sportplatzes und des Zufahrtsweges zur Turnhalle mit Velos, Motorrädern oder anderen Fahrzeugen ist untersagt.

Artikel 23 / Benützungsende

Der Sportplatz darf längstens bis 21.30 Uhr benützt werden.

4. Aula

Artikel 24 / Bedienung der technischen Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen (Bühnenbeleuchtung, Lautsprecheranlage etc.) dürfen nur von fachkundigem Personal selber bedient werden. Diese Personen tragen für die fachgerechte Bedienung die volle Verantwortung.

Gegen eine angemessene Entschädigung kann der Abwart/in als Bedienungsperson dieser technischen Einrichtungen beigezogen werde.

Artikel 25 / Aufrichten, Abrüsten

Die Aufricht- bzw. Abrüstarbeiten (Bühne, Bestuhlung etc.) dürfen nur unter der Leitung des Abwärts/in oder einer vom Benutzer gestellten und durch den Abwart/in instruierten Person ausgeführt werden.

Artikel 26 / Dekorationen

¹ Stein- und Kugelstossanlage aufgehoben 2005

Leicht brennbare oder brennend abtropfende Dekorationen sind nicht zulässig. Offenes Licht oder das Abbrennen von Feuerwerksartikeln sind verboten.

Das Anbringen von Dekorationen an den Wänden mittels Reissnägel ist nicht gestattet.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 27 / Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1994 in Kraft.

Unterschächen, 6. Juli 1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Muheim

Alois Arnold